

Die Dichter Bruno Brehm, Hans Klopfer, Franz Nabl, Franz Tumber, Josef Weinheber werden wir bitten, als Gäste unter uns zu weilen und aus ihren Werken zu lesen.

Die Woche will in erster Linie dem Jungbuchhandel der Ostmark dienen. Doch werden auch Buchhändler (selbstverständlich auch Buchhändlerinnen) aus dem Altreich — selbständige wie mitarbeitende — teilnehmen können.

Die Teilnahmegebühr einschließlich Unterkunft und Verpflegung (vom Abendessen am 30. 7. bis zum Nachmittag des 5. 8.) beträgt RM 24.—. Auf begründete Anträge werden nach Maßgabe der Mittel — vor allem an Ostmärker — Beihilfen gewährt werden können. Freiwillige Spenden für solche Beihilfen werden erbeten.

Eine gemeinsame An- und Abreise aller Teilnehmer läßt sich leider nicht durchführen, doch ist der Leiter der Woche gerne bereit, gemeinsame An- oder Abreisen verschiedener Gruppen zu vermitteln. Er bittet daher, ihm An- und Abreise-Pläne mitzuteilen. 50 Prozent Fahrpreisermäßigung ist gesichert.

Schon jetzt sind sehr zahlreiche Anmeldungen eingegangen. Da jedoch erwartet werden darf, daß auf die Veröffentlichung dieses vorläufigen Arbeitsplanes hin noch zahlreiche Anmeldungen vor allem aus der Ostmark erfolgen werden (bitte Lebenslauf und Lichtbild beifügen!), kann über die Zulassung zu der Woche erst gegen Ende dieses Monats entschieden werden. Es wird daher als letzter Anmeldetermin der 20. Juni festgesetzt. Alle Anmeldungen, auf die als Antwort weitere Rundschreiben zugesandt werden, erbeten an den Leiter der Woche

Hans Röster,

Königstein im Taunus, Am Grünen Weg 3.

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — Leipzig
Neue Fernsprechnummer: 71266 (Sammelnummer)

Zur Neufassung der Anordnung Nr. 59

Von Karl Heinrich Bischoff

Bei dieser vorstehend unter der Bezeichnung »Anordnung über die Herausgabe von Kalendern und anderem periodischen Schrifttum« veröffentlichten Anordnung handelt es sich um keine grundsätzlich neuen Bestimmungen, sondern um eine Neufassung und Ergänzung der bisherigen vom 11. März 1935 datierten Anordnung Nr. 59 der Reichsschrifttumskammer betr. Herausgabe von Kalendern. Die Begründung der früheren Anordnung trifft daher in allem wesentlich uneingeschränkt auch auf die jetzige Fassung zu. Im einzelnen wäre zu den jeweiligen Ziffern der Anordnung zu bemerken:

Zu § 1. Da es sich im Laufe der Zeit herausgestellt hat, daß eine Präzisierung des Begriffes »kalenderartige Schriften« aus der alten Fassung durch Bezeichnung der fraglichen Buchgruppen praktisch erwünscht ist und andererseits auf einigen bisher noch nicht erfaßten Gebieten (z. B. Modealben) dieselben Mißstände und Fehlentwicklungen beobachtet wurden, wie sie durch die ursprüngliche Anordnung Nr. 59 für Kalender usw. bereits abgestellt worden sind, so bezeichnet § 1 der Neufassung jetzt die Erscheinungen genauer, deren Herausgabe einer vorherigen Zulassung durch den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer bedarf. Neu aufgenommen ist der Begriff »periodisch«, sodaß nunmehr also auch z. B. die Neugründung bzw. das Wiedererscheinen von wissenschaftlichen Zeitschriften, die in den Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer fallen, erfaßt wird. Nicht als Schrifttum gelten reine Notizkalender, die keinen Text oder lediglich Angaben über Portogebühren, Verkehrszeichen usw. enthalten oder Wochenabreißkalender für reine Notizzwecke, da es sich hierbei um keine geistigen Schöpfungen im Sinne des Urheberrechtes handelt.

Gegenüber der früheren Fassung verwendet die Anordnung bewußt an Stelle des Ausdrucks »Genehmigung« das Wort »Zulassung«. Damit soll der Eindruck vermieden werden, als ob eine inhaltliche Prüfung der einzelnen Beiträge durch die Reichsschrifttumskammer stattgefunden hätte.

Als Unterbrechung muß angesehen werden, wenn eine solche von einem Jahr vorliegt. Jeder Kalender also z. B., der für ein Jahr berechnet ist und dessen Erscheinen einmal aussetzt, muß künftig neu zugelassen werden.

Die Anträge müssen vom Verlag mit den bisher schon vorgeschriebenen Angaben über die Richtung des Inhalts und der Vertriebsart gestellt werden. Ebenso ist die Angabe der vorgesehenen Höhe der Erstauslage in jedem Fall wichtig. Wenn in

besonders gelagerten Ausnahmen ein Schriftwalter für eine von ihm in Aussicht genommene Neuplanung einen Antrag stellen will, so kann die Zulassung nur erfolgen, wenn der Antrag in Vollmacht des herausbringenden Verlages gestellt wird. Dieser Verlag muß in jedem Fall den Anforderungen der Anordnung Nr. 133 entsprechen.

Die Zulassung für einen Verlag schließt natürlich nicht aus, daß juristisch ein Schriftwalter als »Herr des Unternehmens« anzusehen ist und daß dementsprechend bei Veruneinigung von Verlag und Schriftwalter das Unternehmen von diesem und nicht vom Verlag weitergeführt werden kann. Ohne Rücksicht auf die Zulassung für den Verlag entscheidet sich also die Frage, wer von beiden das Objekt gegebenenfalls fortführen darf, lediglich nach den internen Vertragsbeziehungen zwischen Schriftwalter und Verlag.

Zu § 2. Gegenüber einigen bestimmten Einzelfällen mußte nach eingehender Prüfung im Gesamtinteresse sowohl des Kalenderverlages als auch des vertreibenden Einzelhandels, der inhaltlichen Ausgestaltung als auch des gesunden Wettbewerbes und schließlich der Abnehmer an der Festlegung eines frühesten Ausgabezeitpunktes bei fristgebundenen Erscheinungen festgehalten werden. Die durch diese Festlegung eingetretene Beruhigung hat dem weit überwiegenden Teil des Kalenderverlages die Möglichkeit ausgereifter Planung, wirtschaftlicher Ausnutzung des Papierverbrauchs bei der Großzahl der in Frage kommenden Erscheinungen gegeben und die Vertriebsfrage auch im Einzelhandel sauber geordnet. Die auf diesen Gebieten erzielte Ordnung dürfte der Hauptgrund dafür gewesen sein, daß an die Kammer von Seiten des Verlages Wünsche herangetragen wurden, auch andere terminmäßig gehaltene Veröffentlichungen unter denselben Schutz zu stellen.

Für einige nicht für das ganze Jahr bestimmte, in der Neufassung genau angegebene periodische Erscheinungen wurde als neu gegenüber der alten Fassung eine Forderung hinsichtlich der Ausgabetermine eingeführt.

Der Zeitpunkt des frühesten Vertriebs an den Verbraucher gilt auch für die in Frage kommenden Veröffentlichungen, die nicht im Reichsgebiet verlegt werden, ebenso für Blockkalender mit Text (Sprüchen).

Als Vertrieb gilt der Verkauf oder das Angebot (Sammeln von Bestellungen) an den Verbraucher. Dagegen kann die Ankündigung und die Lieferung an die Vertriebsstellen